

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «zur Herabsetzung des AHV-Rentenalters auf 62 Jahre für Männer und 60 Jahre für Frauen»

vom 9. Oktober 1986

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Prüfung der am 24. Februar 1983 eingereichten Volksinitiative «zur Herabsetzung des AHV-Rentenalters auf 62 Jahre für Männer und 60 Jahre für Frauen»¹⁾,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 17. Juni 1985²⁾,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 24. Februar 1983 «zur Herabsetzung des AHV-Rentenalters auf 62 Jahre für Männer und 60 Jahre für Frauen» wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 34^{quater} Abs. 2 nach dem fünften Satz

Anspruch auf eine einfache Altersrente haben Männer, die das 62., beziehungsweise Frauen, die das 60. Altersjahr zurückgelegt haben. Diese Altersgrenzen können durch Gesetz gesenkt werden.

Übergangsbestimmungen

¹ Bei Einführung des flexiblen Rentenalters geben die in Artikel 34^{quater} genannten Alter den Anspruch auf die Vollrente.

² Das Gesetz kann das Rentenalter für Männer dem der Frauen angleichen.

³ Solange Ehepaarsrenten ausgerichtet werden, ergibt sich deren Anspruch, sofern der eine Partner das 62. Altersjahr zurückgelegt hat und sofern der andere Partner mindestens das 60. Altersjahr zurückgelegt hat oder zur Hälfte invalid ist.

⁴ Das Rentenalter wird erstmals ein Jahr nach Annahme der Initiative um ein Jahr gesenkt, danach jedes Jahr um ein weiteres Jahr, bis die im Artikel 34^{quater} genannten AHV-Rentenalter erreicht sind.

¹⁾ BBl 1983 I 1412

²⁾ BBl 1985 II 593

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative zu verwerfen.

Ständerat, 9. Oktober 1986

Der Präsident: Gerber

Die Sekretärin: Huber

Nationalrat, 9. Oktober 1986

Der Präsident: Bundi

Der Protokollführer: Anliker

0652

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «zur Herabsetzung des AHV-Rentenalters auf 62 Jahre für Männer und 60 Jahre für Frauen» vom 9. Oktober 1986

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.10.1986
Date	
Data	
Seite	370-371
Page	
Pagina	
Ref. No	10 050 154

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.